



# Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf

## Nachlass von Waffen (

Hierbei sind die Fragen voneinander zu trennen, wer Eigentümer und Besitzer der Waffen wird und ob derjenige zum Führen und Besitzen von Waffen auch berechtigt ist.

Gehen die Waffen mit dem Erbfall kraft Gesetzes als Teil des Nachlasses auf die Erben über, werden diese zugleich Eigentümer als auch Besitzer derselben, §§ 1922, 857 BGB.

Die Voraussetzungen für den berechtigten und legalen Umgang mit Waffen und Munition, d.h. dem Erwerb, Besitz, Führen, Verbringen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten etc. hingegen regelt von diesen zivilrechtlichen Bestimmungen losgelöst das Waffengesetz, wonach es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, dass es hierfür einer behördlichen Erlaubnis bedarf, die an verschiedene Voraussetzungen, insbesondere eine erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, Sachkunde und ein nachzuweisendes Bedürfnis gebunden sind, § 4 WaffG.

Ist nun unter den Erben nicht selbst ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte, der die Waffen durch entsprechende Umtragung auf seine Person übernehmen kann, regelt § 20 WaffG den „Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls“ und das weitere Vorgehen der neuen Eigentümer mit den ererbten Waffen.

Hiernach kann der Erbe, auch wenn dieser bisher keine Waffenbesitzkarte hatte, eine solche innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist beantragen, sofern dieser nur zuverlässig und persönlich geeignet ist, §§ 5, 6 WaffG. Insbesondere ist kein Bedürfnis, etwa das Vorhandensein eines Jagdschein, nachzuweisen.

Jedoch regelt § 20 Abs. 3 WaffG weiter, dass bei fehlenden Bedürfnis Schusswaffen durch die Erben durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern sind und erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen ist oder einem Berechtigten zu überlassen.

Gerade mit Blick auf den nicht unerheblichen Wert von Schusswaffen wird hierbei durch die Erben, sofern diese nicht selbst durch Absolvierung etwa eines Jagdkurses das Bedürfnis für den Umgang mit Waffen auch nach dem Erbfall noch schaffen, insbesondere der Verkauf an Berechtigte, d.h. Inhaber einer Waffenbesitzkarte in Frage kommen. Hierbei unterscheiden sich wiederum Waffen nicht von anderen Nachlassgegenständen, welche durch die Erbengemeinschaft zum Verkehrswert verkauft werden können, um schließlich den Erlös zur gesetzlich vorgegebenen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft entsprechend der Erbquoten untereinander aufzuteilen.

**Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf**

**Hausanschrift:**  
In der Pfaffenhalde 3  
73072 Donzdorf  
info@sg-donzdorf.de

**Postanschrift**  
Postfach 1111  
73068 Donzdorf  
07162 / 23 6 86

**Rechtliches**  
Vereinsregister Nr. 156  
Amtsgericht Ulm  
USt.Id.175010544

**Bankverbindung**  
Volksbank Göppingen  
IBAN DE19 6106 0500 0100 3700 04  
BIC: GENODES1VGP